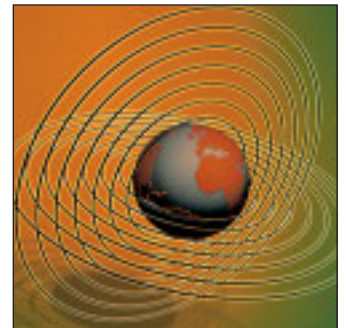
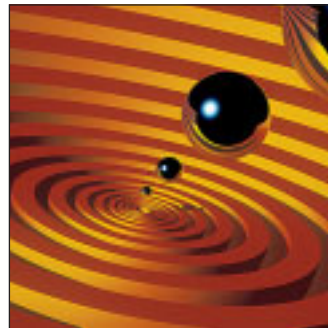
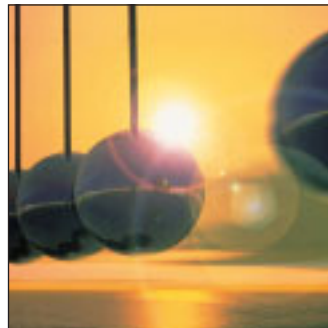




HANSAaccura
HANSAbalance
HANSAcentro
HANSAdynamic



Halbjahresbericht zum 28. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Investmentfondsanteil-Sondervermögen

Konjunktur, Kapitalmärkte und
die Entwicklung der Fonds Seite 3

Tätigkeitsbericht
für das 1. Halbjahr 2005/2006 Seite 5

Vermögensaufstellung der Fonds

HANSAaccura Seite 7

HANSAbalance Seite 9

HANSAcentro Seite 12

HANSAdynamic Seite 15

per 28.02.2006

Wichtige Mitteilung für die Anleger Seite 18
Änderung der Allgemeinen
und Besonderen Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen Seite 19

Besondere Vertragsbedingungen Seite 27

Kapitalanlagegesellschaft,
Depotbanken und Gremien Seite 67

Konjunktur, Kapitalmärkte und die Entwicklung der Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

der vorliegende Halbjahresbericht informiert Sie über die Entwicklung der Investmentfonds-anteil-Sondervermögen (Dachfonds) **HANSA-accura**, **HANSAbalance**, **HANSAcentro** und **HANSAdynamic** in der Zeit vom 1. September 2005 bis 28. Februar 2006.

Dachfonds erwerben Anteile an Sondervermögen sowie ausländische Investmentanteile. Unsere Dachfonds unterscheiden sich in ihrer Anlagepolitik in erster Linie durch den Anteil der jeweils gehaltenen Aktienfonds. Diesbezüglich meiden wir bei HANSAaccura grundsätzlich diese mit größeren Risiken behaftete Fondskategorie. Dagegen streben wir bei HANSAbalance eine Aktienfondsquote von etwa 20 %, bei HANSAcentro von etwa 50 % und im HANSAdynamic eine solche von etwa 90 % an.

Die jeweilige Anlagepolitik ist somit wertbewahrend, risikoaarm, ausgewogen bzw. chancenreich ausgerichtet, was sich in der Regel in den Schwankungen der Anteilwerte auswirkt. HANSAdynamic schwankt wesentlich stärker als HANSAaccura, sollte längerfristig allerdings auch einen höheren Wertzuwachs erwarten lassen. Alle vier Dachfonds erwerben Anteile an Offenen Immobilienfonds. Dabei lassen wir uns von der Überlegung leiten, dass durch diese Strategie erfahrungsgemäß die Risiken im Verhältnis zu den erwarteten Wertzuwächsen überproportional reduziert werden können.

In 2005 expandierte die Weltwirtschaft weiterhin mit recht robustem Tempo. Die globale Wirtschaftstätigkeit wurde insbesondere durch das Wachstum in den USA und Asien unterstützt, wobei auch die japanische Wirtschaft ihren Expansionskurs fortsetzte.

Nachdem die US-Wirtschaft – gemessen am Wachstum des Bruttoinlandsprodukts – bereits im Vorjahr um 4,2 % expandiert hatte, blieb sie in 2005 mit voraussichtlich über 3 % Zuwachs nach wie vor robust. Zu dieser Entwicklung trugen hauptsächlich der private Konsum, die Investitionstätigkeit der Unternehmen sowie die bundesstaatlichen Ausgaben bei. Die Beschäftigungslage verschlechterte sich zwar überwiegend aufgrund der negativen Auswirkungen der Hurrikane, blieb aber insgesamt stabil.

Die meisten Volkswirtschaften der asiatischen Regionen wurden von einer robusten Inlandsnachfrage sowie von einem steigenden Exportwachstum getragen.

Im Inland setzte sich seit Jahresmitte eine Erholung der wirtschaftlichen Aktivität durch, die zuletzt – erstmals seit geraumer Zeit – eine breitere Basis fand. Im Bereich der Binnenkonjunktur gingen wichtige Impulse von den Ausrustungsinvestitionen und zuletzt sogar von den Bauinvestitionen aus. Eine Bremse für die Expansion war lediglich weiterhin der private Konsum. Dieser litt unter der hohen Energieverteuerung, die die Verbraucherpreise in vielen Ländern anstiegen ließ. Dennoch hielt sich der Inflationsdruck weltweit in Grenzen. In den OECD-Staaten ging die jährliche Teuerung im November auf 2,6 % zurück, nachdem im September mit 3,3 % ein Hoch erreicht worden war.

Für die europäische Notenbank war der festzustellende Anstieg des ölpreisbedingten Preisauftriebs Anlass, die Leitzinsen zweimal (zuletzt am 2.3.2006) um jeweils 25 Basispunkte auf 2,5 % anzuheben, nachdem sie zweieinhalb Jahre lang auf einem historisch niedrigen Niveau belassen worden waren. In den USA setzte die Notenbank ihre im Juni 2004 begonnene Straffung der Geldpolitik sukzessiv fort und erhöhte den Zinssatz für Tagesgeld in 0,25 %-Schritten von 2,25 % auf zuletzt 4,50 %. Durch die geldpolitischen Maßnahmen in den USA und im Euro-Währungsgebiet stiegen die Renditen kurzfristiger Inhaberschuldverschreibungen spürbar. Die Rendite 10-jähriger US-Staatsanleihen zog von 4,02 % auf 4,55 % an. Im Euro-Währungsgebiet hinterließ die Straffung der Geldpolitik zuletzt ebenfalls Spuren am Rentenmarkt. Die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen stiegen im Berichtszeitraum von 3,10 % auf 3,49 % an.

Das Geschehen an den Aktienbörsen entwickelte sich insbesondere an den europäischen und japanischen Märkten sehr positiv. Die verbesserten konjunkturellen Perspektiven in Europa sowie die offensichtliche Überwindung der mehrjährigen wirtschaftlichen Abwärtsbewegung in Japan boten den Märkten eine nachhaltige Stütze. An den US-amerikanischen Märkten übten der Anstieg der kurzfristigen Zinsen sowie Anzeichen einer Abschwächung des Gewinnwachstums hingegen dämpfende Wirkungen aus. Die Notierungen legten nur moderat zu.

An den Devisenmärkten erholte sich der US-Dollar gegenüber dem Euro, wozu in erster Linie die gestiegenen Zinsdifferenz im kurzfristigen Bereich beitrug.

Für die Offenen Immobilienfonds gestaltete sich die Vermietung von inländischen gewerblichen Objekten zwar weiterhin schwierig, dank einer in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Europäisierungstrategie schloss der HANSAimmobilia jedoch auch den Berichtszeitraum erneut mit einer positiven Wertentwicklung ab.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Kapitalmarktendenzen erzielten die Dachfonds die folgende Wertentwicklung:

**Wertentwicklung der Dachfonds der
HANSAINVEST im Zeitraum 1.9.2005 bis
28.2.2006**

HANSAaccura	+ 1,7 %
HANSAbalance	+ 6,0 %
HANSAcentro	+10,3 %
HANSAdynamic	+16,7 %

Hamburg, im März 2006

Mit freundlicher Empfehlung
Ihre
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:
Gerhard Lenschow, Dr. Jörg W. Stotz,
Lothar Tuttas

Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2005/2006

HANSAaccura ist ein eigens für die „Riesterrente“ konzipierter Dachfonds der HANSAINVEST. Der Fonds wurde am 2. Januar 2002 aufgelegt. Die Zielsetzung ist, auch den „älteren“ Sozialversicherungspflichtigen, die bis zum Beginn ihrer Rente nur noch über eine kurze Ansparphase verfügen, eine riesterfähige Kapitalanlagemöglichkeit zu geben. Daher ist HANSAaccura auf Werterhalt ausgerichtet und ausschließlich mit Renten-, Geldmarkt- und Immobilienfonds bestückt. Um die eingezahlten Beiträge der Kunden zusagen zu können, wird mit einem value at risk Konzept darauf geachtet, dass stets eine positive Wertentwicklung erzielt wird. Entsprechend dieser formulierten Zielsetzung des Fonds erwarben wir im Geschäftshalbjahr mit den immer noch geringen Mitteln zu etwa gleichen Teilen die hauseigenen Produkte HANSAGeldmarkt, HANSAzins, HANSArenta, HANSAinternational und HANSAimmobilia.

Die Anlagepolitik des **HANSAbalance** wurde zur Auflegung am 1. Juli 1999 langfristig festgelegt. Den seinerzeit formulierten Investmentstil setzten wir fort. Nur bei extremen Abweichungen von der an der Historie gemessenen fundamentalen Bewertung der Aktienmärkte überdenken wir die strategische Aktienfondsquote des Dachfonds. Diese liegt gewöhnlich bei 20 % des Fondsvermögen, variiert aber zwischen 10 % und 30 %. Infolgedessen ist der Bestandteil an wertstabilen Renten- und Offenen Immobilienfonds 70 % – 90 %. Aufgrund des in der Berichtsperiode weiter anhaltend positiven Trends der Aktienmärkte haben wir die durch Wertsteigerung erhöhte Quote an Aktienfonds von 26,1 % nicht reduziert und noch keine Anpassung an der vorgesehenen Ausrichtung vorgenommen. Diese Anpassungen nehmen wir gewöhnlich jeweils in den Monaten Februar und August vor. Den Anteil an Fonds fremder KAG'en haben wir im Berichtszeitraum weiter von 10,8 % auf 15,5 % angehoben, indem wir erstmalig zwei auf Wandelanleihen spezialisierte Fonds der KAG'en Nordinvest (Nordcumula) und Parvest (European Convertible Fund) erwarben. Dagegen veräußerten wir den hauseigenen Geldmarktfonds HANSAGeldmarkt. Mit der Hinzunahme eines weiteren Rohstofffonds Merrill Lynch World Mining erhöhten wir die Risikostreuung in dieser Anlagekategorie.

Zum Berichtsende war das Sondervermögen zu 26 % in national und international anlegen-

den Aktienfonds, zu 54 % in Renten- und Wandelanleihenfonds, zu knapp 19 % im Offenen Immobilienfonds HANSAimmobilia und zu 1,3 % in Liquidität aufgeteilt.

Die Anlagepolitik des **HANSACentro** ist mit einer ausgewogenen Strategie wachstumsorientiert ausgerichtet. Diese Ausgewogenheit erreichen wir durch die Zusammensetzung von eher wertstabilen Renten- und Immobilienfonds und chancenreichen Aktienfonds. Entsprechend dieser Vorgabe legten wir die im Berichtshalbjahr zugeflossenen Mittel jeweils nahezu zu gleichen Teilen in der risikoärmeren Kategorie von Renten- und Immobilienfonds und in national und international agierende Aktienfonds an.

Die Anlagen konzentrierten sich weiterhin auf Fonds fremder KAG'en, um den Diversifikationsgrad des Dachfonds durch den Erwerb von Aktienfonds mit unterschiedlichen Managementstilen zu erhöhen. Daher erwarben wir zwei neue europäische Aktienfonds der KAG'en Schroders und Lazard. Erstmals neu aufgenommen haben wir zudem einen auf europäische Wandelanleihen spezialisierten Fonds der KAG Parvest, um auch diese risikoausgleichende Assetklasse in dem gemischten Dachfonds strategisch zu besetzen. Schließlich nahmen wir mit dem Merrill Lynch World Mining einen weiteren Rohstofffonds im HANSACentro auf, um die Risikostreuung in dieser Anlagekategorie zu erhöhen.

Der Aktienfondsanteil, der sich im Zuge der freundlichen Börsenmarktentwicklung stetig durch Kurssteigerungen erhöhte, führte dazu, dass wir die neu zugeflossenen Mittel im Schwerpunkt in die eher sicherheitsorientierten Fonds investierten. Dadurch erreichten wir eine regelmäßige Ausbalancierung des Dachfonds. Dennoch ließen wir aufgrund des anhaltend positiven Trends an den Aktienmärkten die Aktienfondsquote auf 52,8 % ansteigen, indem wir nur selten Aktienfondsanteile veräußerten.

Für die sicherheitsorientierten Fonds bevorzugten wir weiterhin unsere hauseigenen Fonds. Der Fondsanteil am HANSAimmobilia belief sich zuletzt auf 11,5 %, die Renten- und Wandelanleihenfondsquote betrug zum Berichtsende knapp 35 %.

HANSAdynamic legt grundsätzlich ungefähr 90 % des Fondsvermögens in Aktienfonds unterschiedlicher Kategorien an. Die Anlage-

philosophie ist darauf ausgerichtet, die vielfältigen Chancen an den Aktienmärkten verschiedener Regionen zu nutzen. Den Vorteil der Diversifikation der Managementstile durch Aufnahme von Fonds fremder KAG'en haben wir durch Zukäufe weiter gesteigert, so dass der Fremdfondsanteil zum Ende des Berichtszeitraums auf 60 % stieg.

Der Schwerpunkt der Fondsanlagen richtete sich mit 56 % Anteil auf europäische und deutsche Aktienfonds, wobei aufgrund der geringeren Volatilität europäische Aktienfonds bei Neuanlagen den Vorzug erhielten. Zur Beschleunigung dieses Vorhabens erwarben wir zusätzlich einen europäischen Aktienfonds der KAG Lazard und veräußerten dagegen vollständig den deutschen Aktienfonds DWS Investa. Die Regionen Amerika und Asien decken wir mit insgesamt zehn entsprechenden Zielfonds ab, die möglichst unterschiedliche Anlagestrategien verwenden. Neu aufgenommen haben wir auch mit dem Merrill Lynch World Mining einen weiteren Rohstoff-Fonds, um die Risikostreuung in dieser Anlagekategorie zu erhöhen. Ansonsten haben wir die neu zugeflossenen Mittel in gewohnter Weise in bereits vorhandene Aktienfonds investiert. Der Dachfonds war zum Berichtsende nahezu vollständig in Zielfonds investiert. Mit der Beimischung des Immobilienfonds HANSAimmobilia erreichen wir aufgrund der hohen Ertragseffizienz eine überproportionale Risikominderung gegenüber Dachfonds, die ausschließlich Aktienfonds halten. Die Quote an HANSAimmobilia betrug zuletzt knapp 6 %.



Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAaccura

Fondsvermögen: EUR 1.549.242,38 (1.157.909,31)

Umlaufende Anteile: Stück 28.601 (21.463)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	877	56,58	(52,94)
Gruppeneigene inländische Geldmarkt-Investmentanteile	291	18,81	(17,53)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	292	18,85	(17,53)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	89	5,76	(12,00)
	1.549	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2005)

HANSAaccura

Vermögensaufstellung zum 28.02.2006

Gattungsbezeichnung	Isin	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Anteile an Immobilien-Sondervermögen									
KAG-eigene Offene Immobilienfonds									
HANSAimmobilia	DE0009817700		ANT	6.065,000000	2.150,000000	200,000000	EUR 48,160000	292.090,40	18,85
Summe der Anteile an Immobilien-Investmentanteilen							EUR	292.090,40	18,85
Investmentanteile									
KAG-eigene Investmentanteile									
HANSAgeldmarkt	DE0009766212		ANT	5.720,000000	1.900,000000	200,000000	EUR 50,950000	291.434,00	18,81
HANSAinternational	DE0008479080		ANT	14.875,000000	4.930,000000	600,000000	EUR 19,680000	292.740,00	18,90
HANSArenta	DE0008479015		ANT	11.760,000000	4.040,000000	475,000000	EUR 24,800000	291.648,00	18,83
HANSAzins	DE0008479098		ANT	11.360,000000	3.875,000000	370,000000	EUR 25,710000	292.065,60	18,85
Summe der Anteile an Investmentanteilen							EUR	1.167.887,60	75,38
Summe Wertpapiervermögen							EUR	1.459.978,00	94,24
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR – Guthaben bei:									
Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	89.820,64				89.820,64	5,80
Summe der Bankguthaben								89.820,64	5,80
Sonstige Verbindlichkeiten *)			EUR					-556,26	-0,04
Fondsvermögen								1.549.242,38	100
Anteilwert Umlaufende Anteile			EUR					54,17	
			STK					28.601	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									94,24

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Depotgebühren und Kostenabgrenzung

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte: per 28.02.2006



Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAbalance

Fondsvermögen: EUR 66.763.582,77 (58.112.480,54)

Umlaufende Anteile: Stück 1.157.852 (1.057.012)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	43.093	64,55	(67,53)
Gruppeneigene ausländische Wertpapier-Investmentanteile	1,842	2,76	(3,04)
Gruppeneigene inländische Geldmarkt-Investmentanteile	–	–	(1,74)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	3.446	5,16	(4,00)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	5.036	7,54	(3,81)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	12.468	18,67	(19,15)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	879	1,32	(0,73)
	66.764	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2005)

HANSAbalance

Vermögensaufstellung zum 28.02.2006

Gattungsbezeichnung	Isin	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Anteile an Immobilien-Sondervermögen									
KAG-eigene Offene Immobilienfonds									
HANSAimmobilia	DE0009817700		ANT	258.880,000000	33.230,000000	0,000000	EUR 48,160000	12.467.660,80	18,67
Summe der Anteile an Immobilien-Investmentanteilen							EUR	12.467.660,80	18,67
Investmentanteile									
KAG-eigene Investmentanteile									
HANSAamerika	DE0009799726		ANT	16.000,000000	500,000000	1.500,000000	EUR 38,400000	614.400,00	0,92
HANSAasia	DE0009799734		ANT	29.545,000000	0,000000	0,000000	EUR 51,710000	1.527.771,95	2,29
HANSAeffekt	DE0008479106		ANT	50.900,000000	0,000000	0,000000	EUR 45,220000	2.301.698,00	3,45
HANSAeuropa	DE0008479155		ANT	61.500,000000	0,000000	0,000000	EUR 46,330000	2.849.295,00	4,27
HANSAinternational	DE0008479080		ANT	639.800,000000	63.650,000000	0,000000	EUR 19,680000	12.591.264,00	18,86
HANSArenta	DE0008479015		ANT	506.200,000000	59.000,000000	0,000000	EUR 24,800000	12.553.760,00	18,80
HANSAsecur	DE0008479023		ANT	50.310,000000	0,000000	0,000000	EUR 29,170000	1.467.542,70	2,20
HANSAtop 25	DE0009766261		ANT	68.700,000000	0,000000	0,000000	EUR 37,930000	2.605.791,00	3,90
HANSAzins	DE0008479098		ANT	256.000,000000	46.000,000000	72.000,000000	EUR 25,710000	6.581.760,00	9,86
Gruppeneigene Investmentanteile									
EUROPA-BOND	LU0088935605		ANT	31.650,000000	2.750,000000	0,000000	EUR 58,200000	1.842.030,00	2,76
Gruppenfremde Investmentanteile									
DWS ROHSTOFFFONDS	DE0008474123		ANT	9.300,000000	0,000000	0,000000	EUR 75,910000	705.963,00	1,06
DWS TOP 50 ASIEN	DE0009769760		ANT	8.600,000000	0,000000	0,000000	EUR 89,400000	768.840,00	1,15
F.TEM.INV-T.GWTH A ACC	LU0114760746		ANT	50.000,000000	0,000000	0,000000	EUR 11,990000	599.500,00	0,90
NORDCUMULA Inhaber-Anteile	DE0008484957		ANT	7.500,000000	7.500,000000	0,000000	EUR 84,400000	633.000,00	0,95
NORDGLOBAL	DE0008485343		ANT	6.600,000000	0,000000	0,000000	EUR 103,600000	683.760,00	1,02
Parvest - European Convert.Bd									
Act.au Port. Cap. (inst.) o.N.	LU0086913125		ANT	14.000,000000	14.000,000000	0,000000	EUR 130,480000	1.826.720,00	2,74
PIONEER-AMER.NAM.A EO C	LU0133643469		ANT	210.000,000000	0,000000	0,000000	EUR 4,640000	974.400,00	1,46
UBS(D)KEY SEL.FD.GL.EQ.	DE0008488214		ANT	6.100,000000	0,000000	0,000000	EUR 107,250000	654.225,00	0,98
MLIIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	LU0075056555		ANT	20.000,000000	20.000,000000	0,000000	USD 44,720000	753.794,68	1,13
UBS(LUX)EQ.-USA	LU0098995292		ANT	11.300,000000	0,000000	0,000000	USD 92,600000	881.882,46	1,32
Summe der Anteile an Investmentanteilen							EUR	53.417.397,79	80,01
Summe Wertpapiervermögen							EUR	65.885.058,59	98,68
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR- Guthaben bei:									
Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	914.805,57				914.805,57	1,37
Summe der Bankguthaben								914.805,57	1,37
Sonstige Verbindlichkeiten *)								-36.281,39	-0,05
Fondsvermögen								66.763.582,77	100
Anteilwert Umlaufende Anteile			EUR	57,66				1.157.852	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)			STK						98,68

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Depotgebühren und Kostenabgrenzung

HANSAbalance

1) Die Verwaltungsvergütung für Gruppenfremde Investmentanteile beträgt:

DWS ROHSTOFFONDS	1,250 % p.a.
DWS TOP 50 ASIEN	1,450 % p.a.
F.TEM.INV-T.GWTH A ACC	1,500 % p.a.
NORDCUMULA Inhaber-Anteile	0,800 % p.a.
NORDGLOBAL	1,000 % p.a.
Parvest - European Convert.Bd Act.au Port. Cap. (inst.) o.N.	0,550 % p.a.
PIONEER-AMER.NAM.A EO C	1,250 % p.a.
UBS(D)KEY SEL.FD.GL.EQ.	1,500 % p.a.
MLIIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	1,750 % p.a.
UBS(LUX)EQ.-USA	1,500 % p.a.

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge wurden nicht berechnet.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

KAG-eigene Investmentanteile	per 28.02.2006
Übrige Vermögenswerte:	per 27.02.2006

Devisenkurse (in Mengennotiz)	per 28.02.2006
US-Dollar	USD 1,186530 = 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteile und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Isin	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Volumen in 1.000
KAG-eigene Geldmarktfonds					
HANSAgeldmarkt Inhaber-Anteile	DE0009766212	ANT	10.000,000000	30.000,000000	

Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAcenro

Fondsvermögen: EUR 58.428.220,59 (43.918.870,24)

Umlaufende Anteile: Stück 1.145.889 (942.844)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	31.740	54,32	(56,85)
Gruppeneigene ausländische Wertpapier-Investmentanteile	1.327	2,27	(2,83)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	5.560	9,52	(9,16)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	12.520	21,43	(16,15)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	6.708	11,48	(14,07)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	573	0,98	(0,94)
	58.428	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2005)

Vermögensaufstellung zum 28.02.2006

Gattungsbezeichnung	Isin	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Anteile an Immobilien-Sondervermögen									
KAG-eigene Offene Immobilienfonds									
HANSAimmobilia	DE0009817700		ANT	139.290,000000	14.000,000000	0,000000	EUR 48,160000	6.708.206,40	11,48
Summe der Anteile an Immobilien-Investmentanteilen							EUR	6.708.206,40	11,48
Investmentanteile									
KAG-eigene Investmentanteile									
HANSAamerika	DE0009799726		ANT	16.000,000000	500,000000	1.500,000000	EUR 38,400000	614.400,00	1,05
HANSAasia	DE0009799734		ANT	33.350,000000	2.000,000000	0,000000	EUR 51,710000	1.724.528,50	2,95
HANSAeffekt	DE0008479106		ANT	63.470,000000	0,000000	0,000000	EUR 45,220000	2.870.113,40	4,91
HANSAeuropa	DE0008479155		ANT	72.990,000000	0,000000	0,000000	EUR 46,330000	3.381.626,70	5,79
HANSAinternational	DE0008479080		ANT	440.000,000000	97.160,000000	0,000000	EUR 19,680000	8.659.200,00	14,82
HANSArenta	DE0008479015		ANT	230.000,000000	52.870,000000	0,000000	EUR 24,800000	5.704.000,00	9,76
HANSAsecur	DE0008479023		ANT	69.435,000000	0,000000	0,000000	EUR 29,170000	2.025.418,95	3,47
HANSAtop 25	DE0009766261		ANT	84.250,000000	9.000,000000	0,000000	EUR 37,930000	3.195.602,50	5,47
HANSAzins	DE0008479098		ANT	138.670,000000	36.500,000000	0,000000	EUR 25,710000	3.565.205,70	6,10
Gruppeneigene Investmentanteile									
EUROPA-BOND	LU0088935605		ANT	22.800,000000	2.500,000000	0,000000	EUR 58,200000	1.326.960,00	2,27
Gruppenfremde Investmentanteile									
DWS JAPAN-FONDS	DE0008490905		ANT	7.750,000000	0,000000	0,000000	EUR 116,650000	904.037,50	1,55
DWS Nordamerika	DE0008490897		ANT	6.000,000000	0,000000	0,000000	EUR 81,630000	489.780,00	0,84
DWS ROHSTOFFFONDS	DE0008474123		ANT	9.800,000000	0,000000	0,000000	EUR 75,910000	743.918,00	1,27
DWS TOP 50 ASIEN	DE0009769760		ANT	13.000,000000	3.250,000000	0,000000	EUR 89,400000	1.162.200,00	1,99
DWS VERMOEGENSBL.FONDS I	DE0008476524		ANT	9.850,000000	2.150,000000	0,000000	EUR 97,000000	955.450,00	1,64
F.TEM.INV-T.GWTH A ACC	LU0114760746		ANT	87.000,000000	10.000,000000	0,000000	EUR 11,990000	1.043.130,00	1,79
JPMF-EUROPE EQUITY A D.EO	LU0053685029		ANT	47.900,000000	3.500,000000	0,000000	EUR 45,720000	2.189.988,00	3,75
Lazard GI.Act.F.-Eur.Equity Fd Reg. Shares Retail Class o.N.	IE0005060367		ANT	798.500,000000	798.500,000000	0,000000	EUR 2,160000	1.724.760,00	2,95
NORDGLOBAL	DE0008485343		ANT	8.250,000000	1.500,000000	0,000000	EUR 103,600000	854.700,00	1,46
NORDINVEST EURODIVD. PRO	DE000A0B71F8		ANT	7.500,000000	0,000000	0,000000	EUR 59,970000	449.775,00	0,77
Parvest - European Convert.Bd Act.au Port. Cap. (inst.) o.N.	LU0086913125		ANT	8.200,000000	8.200,000000	0,000000	EUR 130,480000	1.069.936,00	1,83
PIONEER-AMER.NAM.A EO C	LU0133643469		ANT	245.000,000000	0,000000	0,000000	EUR 4,640000	1.136.800,00	1,95
SISF EURO EQUITY C ACC	LU0106235459		ANT	20.000,000000	20.000,000000	0,000000	EUR 25,310000	506.200,00	0,87
THREADN.-EUROPEAN GWTH T1	GB0002771052		ANT	1.470.000,000000	140.000,000000	0,000000	EUR 1,554700	2.285.409,00	3,91
MLIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	LU0075056555		ANT	15.000,000000	15.000,000000	0,000000	USD 44,720000	565.346,01	0,97
PARVEST-USA CAP.	LU0012181318		ANT	14.050,000000	0,000000	0,000000	USD 82,440000	976.192,76	1,67
UBS(LUX)EQ.-USA	LU0098994139		ANT	13.100,000000	0,000000	0,000000	USD 92,600000	1.022.359,32	1,75
Summe der Anteile an Investmentanteilen							EUR	51.147.037,34	87,54
Summe Wertpapiervermögen							EUR	57.855.243,74	99,02
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR – Guthaben bei:									
Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	611.645,21				611.645,21	1,05
Summe der Bankguthaben								611.645,21	1,05
Sonstige Verbindlichkeiten *)							EUR	-38.668,36	-0,07
Fondsvermögen								58.428.220,59	100
Anteilwert Umlaufende Anteile							EUR	50,99	
							STK	1.145.889	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									99,02

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Depotgebühren und Kostenabgrenzung

HANSAcentro

1) Die Verwaltungsvergütung für Gruppenfremde Investmentanteile beträgt:

DWS JAPAN-FONDS	1,250 % p.a.
DWS Nordamerika	1,250 % p.a.
DWS ROHSTOFFFONDS	1,250 % p.a.
DWS TOP 50 ASIEN	1,450 % p.a.
DWS VERMOEGENSBI.L.FONDS I	1,250 % p.a.
F.TEM.INV.-T.GWTH A ACC	1,500 % p.a.
JPMF-EUROPE EQUITY A D.EO	1,500 % p.a.
Lazard Gl.Act.F.-Eur.Equity Fd Reg. Shares Retail Class o.N.	1,500 % p.a.
NORDGLOBAL	1,000 % p.a.
NORDINVEST EURODIVID. PRO	0,500 % p.a.
Parvest - European Convert.Bd Act.au Port. Cap. (inst.) o.N.	0,550 % p.a.
PIONEER-AMER.NAM.A EO C	1,250 % p.a.
SISF EURO EQUITY C ACC	0,600 % p.a.
THREADN.-EUROPEAN GWTH T1	1,500 % p.a.
MLIIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	1,750 % p.a.
PARVEST-USA CAP.	1,500 % p.a.
UBS(LUX)EQ.-USA	1,500 % p.a.

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge wurden nicht berechnet.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

KAG-eigene Investmentanteile	per 28.02.2006
Übrige Vermögenswerte:	per 27.02.2006

Devisenkurse (in Mengennotiz)

US-Dollar USD 1,186530 = 1 Euro (EUR) per 28.02.2006



Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAdynamic

Fondsvermögen: EUR 60.517.743,29 (41.793.677,72)

Umlaufende Anteile: Stück 1.364.951 (1.096.744)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	20.352	33,63	(35,76)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	9.411	15,55	(18,36)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	26.964	44,56	(37,00)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	3.517	5,81	(7,90)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	274	0,45	(0,98)
	60.518	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2005)

HANSAdynamic

Vermögensaufstellung zum 28.02.2006

Gattungsbezeichnung	Isin	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2006	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Anteile an Immobilien-Sondervermögen									
KAG-eigene Offene Immobilienfonds									
HANSAimmobilia	DE0009817700		ANT	73.035,000000	6.100,000000	0,000000	EUR 48,160000	3.517.365,60	5,81
Summe der Anteile an Immobilien-Investmentanteilen							EUR	3.517.365,60	5,81
Investmentanteile									
KAG-eigene Investmentanteile									
HANSAamerika	DE0009799726		ANT	15.700,000000	500,000000	1.800,000000	EUR 38,400000	602.880,00	1,00
HANSAasia	DE0009799734		ANT	49.000,000000	12.200,000000	3.400,000000	EUR 51,710000	2.533.790,00	4,19
HANSAeffekt	DE0008479106		ANT	106.480,000000	3.400,000000	0,000000	EUR 45,220000	4.815.025,60	7,96
HANSAeuropa	DE0008479155		ANT	108.555,000000	10.900,000000	0,000000	EUR 46,330000	5.029.353,15	8,31
HANSAsecur	DE0008479023		ANT	84.980,000000	6.350,000000	0,000000	EUR 29,170000	2.478.866,60	4,10
HANSAtop 25	DE0009766261		ANT	128.975,000000	33.250,000000	0,000000	EUR 37,930000	4.892.021,75	8,08
Gruppenfremde Investmentanteile									
DWS JAPAN-FONDS	DE0008490905		ANT	11.125,000000	0,000000	0,000000	EUR 116,650000	1.297.731,25	2,14
DWS Nordamerika	DE0008490897		ANT	14.300,000000	0,000000	0,000000	EUR 81,630000	1.167.309,00	1,93
DWS ROHSTOFFFONDS	DE0008474123		ANT	8.000,000000	0,000000	800,000000	EUR 75,910000	607.280,00	1,00
DWS TOP 50 ASIEN	DE0009769760		ANT	14.050,000000	2.200,000000	0,000000	EUR 89,400000	1.256.070,00	2,08
DWS VERMOEGENSBL.FONDS I	DE0008476524		ANT	17.100,000000	2.650,000000	0,000000	EUR 97,000000	1.658.700,00	2,74
F.TEM.INV.-T.GWTH A ACC	LU0114760746		ANT	136.000,000000	20.500,000000	0,000000	EUR 11,990000	1.630.640,00	2,69
JPMF-EUROPE EQUITY A D.EO	LU0053685029		ANT	66.650,000000	13.500,000000	0,000000	EUR 45,720000	3.047.238,00	5,04
Lazard GI.Act.F.-Eur.Equity Fd									
Reg. Shares Retail Class o.N.	IE0005060367		ANT	1.325.000,000000	325.000,000000	0,000000	EUR 2,160000	2.862.000,00	4,73
Nordea 1-European Value Fd									
Actions Nom. BP-EUR o.N.	LU0064319337		ANT	4.400,000000	800,000000	0,000000	EUR 362,960000	1.597.024,00	2,64
NORDGLOBAL	DE0008485343		ANT	10.450,000000	2.000,000000	0,000000	EUR 103,600000	1.082.620,00	1,79
NORDINVEST EURODIVD. PRO	DE000A0871F8		ANT	9.500,000000	2.500,000000	0,000000	EUR 59,970000	569.715,00	0,94
PIONEER-AMER.NAM.A EO C	LU0133643469		ANT	565.000,000000	210.000,000000	0,000000	EUR 4,640000	2.621.600,00	4,33
SISF EURO EQUITY C ACC	LU0106235459		ANT	119.500,000000	31.000,000000	0,000000	EUR 25,310000	3.024.545,00	5,00
THREADN.-EUROPEAN GWTH T1	GB0002771052		ANT	1.985.000,000000	490.000,000000	0,000000	EUR 1,554700	3.086.079,50	5,10
UBS(D)EQ.FD-MID CAPS GERM	DE0009751750		ANT	4.000,000000	0,000000	0,000000	EUR 164,150000	656.600,00	1,08
UBS(D)KEY SEL.FD.GL.EQ.	DE0008488214		ANT	10.400,000000	0,000000	0,000000	EUR 107,250000	1.115.400,00	1,84
UBS(LUX)EQ.-MID CAPS EUR.	LU0049842692		ANT	3.500,000000	0,000000	0,000000	EUR 558,630000	1.955.205,00	3,23
JPMF-JAPAN EQUITY JF A	LU0053696224		ANT	59.000,000000	20.000,000000	0,000000	USD 33,360000	1.658.820,26	2,74
MLIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	LU0075056555		ANT	14.700,000000	14.700,000000	0,000000	USD 44,720000	554.039,09	0,92
NORDEA 1-NTH AM.VAL.BP-DL	LU0076314649		ANT	4.700,000000	3.000,000000	0,000000	USD 404,400000	1.601.881,12	2,65
PARVEST-USA CAP.	LU0012181318		ANT	24.100,000000	4.000,000000	0,000000	USD 82,440000	1.674.465,88	2,77
UBS(LUX)EQ.-USA	LU0098994139		ANT	21.140,000000	0,000000	0,000000	USD 92,600000	1.649.822,59	2,73
Summe der Anteile an Investmentanteilen							EUR	56.726.722,79	93,74
Summe Wertpapiervermögen							EUR	60.244.088,39	99,55
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR – Guthaben bei:									
Depotbank: Conrad Hinrich Donner Bank AG			EUR	324.599,86				324.599,86	0,54
Summe der Bankguthaben								324.599,86	0,54
Sonstige Verbindlichkeiten *)							EUR	-50.944,96	-0,08
Fondsvermögen								60.517.743,29	100
Anteilwert Umlaufende Anteile			EUR	44,34				44,34	
			STK	1.364.951				1.364.951	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									99,55

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Depotgebühren und Kostenabgrenzung

1) Die Verwaltungsvergütung für Gruppenfremde Investmentanteile beträgt:

DWS JAPAN-FONDS	1,250 % p.a.	PIONEER-AMER.NAM.A EO C	1,250 % p.a.
DWS Nordamerika	1,250 % p.a.	SISF EURO EQUITY C ACC	0,600 % p.a.
DWS ROHSTOFFFONDS	1,250 % p.a.	THREADN.-EUROPEAN GWTH T1	1,500 % p.a.
DWS TOP 50 ASIEN	1,450 % p.a.	UBS(D)EQ.FD-MID CAPS GERM	1,800 % p.a.
DWS VERMOEGENSIL.FONDS I	1,250 % p.a.	UBS(D)KEY SEL.FD.GL.EQ.	1,500 % p.a.
F.TEM.INV-T.GWTH A ACC	1,500 % p.a.	UBS(LUX)EQ.-MID CAPS EUR.	1,920 % p.a.
JPMF-EUROPE EQUITY A D.EO	1,500 % p.a.	JPMF-JAPAN EQUITY JF A	1,500 % p.a.
Lazard Gl.Act.F.-Eur.Equity Fd Reg. Shares Retail Class o.N.	1,500 % p.a.	MLIF - World Mining Fund Act. Nom. Classe A 2 o.N.	1,750 % p.a.
Nordea 1-European Value Fd Actions Nom. BP-EUR o.N.	1,500 % p.a.	NORDEA 1-NTH AM.VAL.BP-DL	1,500 % p.a.
NORDGLOBAL	1,000 % p.a.	PARVEST-USA CAP.	1,500 % p.a.
NORDINVEST EURODIVID. PRO	0,500 % p.a.	UBS(LUX)EQ.-USA	1,500 % p.a.
Parvest – European Convert.Bd Act.au Port. Cap. (inst.) o.N.	0,550 % p.a.		

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge wurden nicht berechnet.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

KAG-eigene Investmentanteile	per 28.02.2006
Übrige Vermögenswerte:	per 27.02.2006

Devisenkurse (in Mengennotiz)	per 28.02.2006
US-Dollar	USD 1,186530 = 1 Euro (EUR)

Wichtige Mitteilung für die Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

Erläuterungen der Änderungen

Anpassung der Vertragsbedingungen an das Investmentgesetz

Am 1. Januar 2004 ist das Investmentgesetz in Kraft getreten, welches das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) ersetzt hat.

Mit dem Investmentgesetz fand u. a. eine vollständig neue Kategorisierung von Fondstypen statt. Wertpapier-Sondervermögen gibt es künftig nicht mehr. Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Anpassungen wurden zum 1. Januar 2004 die sogenannten „Richtlinienkonformen Sondervermögen“ eingeführt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden dürfen.

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Sondervermögen HANSAaccura, HANSAbalance, HANSAcentro und HANSAdynamic an die neue Gesetzeslage angepasst. Die vorstehend genannten Sondervermögen werden künftig als „Gemischte Sondervermögen“ klassifiziert.

Die Anlagegrundsätze sind bei der Anpassung der Vertragsbedingungen an das Investmentgesetz zunächst gleich geblieben. Eine Änderung ergibt sich ab dem 1. Juni 2007. Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.

Mit dem Investmentgesetz ist der Einsatz von Derivaten für Sondervermögen vollständig neu geregelt worden. Allerdings darf nur in Derivate investiert werden, die von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, in die das jeweilige Sondervermögen nach seinen Vertragsbedingungen investieren darf. Dabei darf sich das Marktrisikopotenzial eines Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln.

Darüber hinaus ist u. a. folgende wesentliche Neuregelung festzuhalten:

- Es ist künftig möglich, verschiedene Anteilklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahme-

abschlages, der Währung des Anteilwertes oder der Verwaltungsvergütung zu vereinbaren.

Die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen wird für die vorstehend genannten Sondervermögen derzeit jedoch nicht wahrgenommen.

Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 28.09.2005 und die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 06.03.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Die geänderten Regelungen zu den Kosten treten erst mit Wirkung zum 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen in der Anpassung an das Investmentgesetz sind auf den Seiten 19 bis 46 dieses Halbjahresberichtes abgedruckt.

Mit gleichem Datum vom 06.03.2006 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen weiteren Antrag von uns auf Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen genehmigt. Mit dieser Anpassung haben wir die Anlagegrundsätze in einem Punkt geändert. Bislang gab es eine Beschränkung für den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen in den Besonderen Vertragsbedingungen, d. h. die Sondervermögen durften bis zu einem maximalen Anteil am Wert des Sondervermögens ausländische Investmentanteile erwerben. Diese Beschränkung ist nunmehr aufgehoben. Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an den Sondervermögen in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen treten in dieser Hinsicht mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind auf den Seiten 47 bis 65 dieses Halbjahresberichtes abgedruckt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen

gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn,

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben werden.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Ver-

zinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden

- a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
- e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
- g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,

- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
 - j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt
- und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.

2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
 - diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende

Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i. S. v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

2. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 – 82 InvG erwerben, die keine Spezial-Sondervermögen sind.
3. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe des § 112, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht (Zielfonds), erwerben. Die Gesellschaft darf nur in solche Zielfonds investieren, die ihre Mit-

tel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über

- die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
 - anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
 2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.
 3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der
- Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
 5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
 6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.
 7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

Die in Satz 1 bis 3 genannten Grenzen gelten nicht beim Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3. Eine Anlage in Zielfonds nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 ist nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

- d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hier-

bei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens

macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSA-accura**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1 Nr.

2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesell-

schaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von

genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden

oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,06 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und



sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen, anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSABALANCE**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 90 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbau-rechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter

- Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung

durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindest-

anlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,09 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatkosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatkosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die

Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSACENTRO**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 65 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 60 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke,

Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der

Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

kaufprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Ver-

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,10 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten

- für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgezogen werden, als die Summe der vorgezogenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgezogen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres

für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSAdynamic**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgeesehen sein:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbau-rechts.

Die in Pension genommenen Investment-anteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

8. Die Gesellschaft darf bis zu 50 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Markt-risikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufs-prospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen

- Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolio-steuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Markt-risikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft

hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage summe oder Kombination dieser

Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,125 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatkosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatkosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschussitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen

Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSA-accura**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1 Nr.

2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf nicht in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesell-

schaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
 - f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 2,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,06 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche

unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSABALANCE**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 90 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar

- der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,09 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
- k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
- m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
- n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des

zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSA-centro**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 65 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 60 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke,

Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbau-rechts.

Die in Pension genommenen Investment-anteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Ver-waltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entspre-chend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Markt-risikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifi-zierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufs-prospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die fol-genden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenstän-den, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sonderver-mögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Aus-übungszeitpunkt linear von der posi-tiven oder negativen Differenz zwi-schen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögens-gegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegen-ständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Options-scheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbe-trag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsri-siko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens über-steigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Ver-mögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanz-terminkontrakte und Swaps sowie Kombina-tionen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Ver-gleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesell-schaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Ver-tragsbedingungen“ oder in dem Verkaufs-prospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolio-steuerung und der Erzielung von Zusatzer-trägen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesell-schaft jederzeit vom einfachen zum qualifi-zierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächst-folgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden

oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,10 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des

zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSADYNAMIC**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 ff. InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Bankguthaben und Investmentanteile sinngemäß.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Investmentanteile gemäß § 1

Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren anlegen, für das Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:
 - Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke,

Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:
 - a) Terminkontrakte auf Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 2 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 6 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden

oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

§ 7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 4 Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 8 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 10 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,125 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der

- Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 11 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen

nen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Kapitalanlagegesellschaft, Depotbanken und Gremien

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 60 09 45
22209 Hamburg
Hausanschrift:
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Kunden-Servicecenter:
Telefon: (0 18 03) 33 01 10
Telefax: (0 18 03) 33 01 11

Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
€ 10.500.000,-
Haftendes Eigenkapital:
€ 6.142.000,-
(Stand: 31.12.2005)

Gesellschafter:

NOVA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für
Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Depotbanken:

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
€ 20.500.000,-
Haftendes Eigenkapital:
€ 62.356.000,-
(Stand: 31.12.2005)

Einzahlungen:

HypoVereinsbank AG, Hamburg
BLZ 200 300 00, Konto-Nr. 791178
CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg
BLZ 200 303 00, Konto-Nr. 2075008

Aufsichtsrat:

Ulrich Leitermann (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe
(zugleich stellvertretender Präsident des
Verwaltungsrats der HANSA-NORD-LUX
Managementgesellschaft sowie Vorsitzender
des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset
Management GmbH)

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),
Präsident der Hanseatischen Wertpapierbörse
Hamburg
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)

Frank Diegel,
Geschäftsführer der TAC Trading and
Consulting Management GmbH, Frankfurt

Peter Dreißig,
Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Klaus Hackert,
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Michael Petmecky,
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Dr. Henner Puppel,
Sprecher des Vorstandes National-Bank AG,
Essen

Rainer Reichhold,
Präsident der Handwerkskammer
Region Stuttgart

Holger Wenzel,
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes des
Deutschen Einzelhandels, Berlin

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft /
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Geschäftsführung:

Gerhard Gminder (bis 31.12.2005)

Gerhard Lenschow
(zugleich Verwaltungsratsmitglied der HANSA-
NORD-LUX Managementgesellschaft sowie
Geschäftsführer der SIGNAL IDUNA Asset
Management GmbH)

Dr. Jörg W. Stotz
(zugleich Mitglied der Geschäftsführung der
SIGNAL IDUNA Private Equity Fonds GmbH
und der SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH)

Lothar Tuttas

HANSAINVEST.
Ihr Kapital.
Unsere Kompetenz.
Ihr Anlageerfolg.

Y 400 C 4/2006

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe